

Pensionskassengelder für Wohneigentum

In der Praxis stellen sich für Versicherte immer wieder diverse Fragen im Zusammenhang mit dem Vorbezug von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule (WEF). Unsere Antworten helfen Ihnen, sich in diesem Thema zurechtzufinden.

Wie hoch ist der maximale Betrag, der im Rahmen eines WEF-Bezuges zur Finanzierung einer selbst bewohnten Liegenschaft verwendet werden kann?

Bis Alter 50 darf das gesamte Vorsorgekapital in der zweiten Säule für die Wohneigentumsförderung verwendet werden. Ab Alter 50 ist die Höhe des WEF-Bezugs auf den höheren der beiden folgenden Beträge beschränkt: das Sparkapital mit Alter 50 oder die Hälfte des zum Zeitpunkt des Bezugs vorhandenen Sparkapitals. Der exakte Betrag ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich oder kann bei der Previs angefragt werden.

Gibt es einen Mindestbetrag, der bei einem WEF-Bezug aus der 2. Säule bezogen werden muss?

Ja. Der Mindestbetrag bei einem WEF-Bezug aus der zweiten Säule beträgt CHF 20'000 pro Bezug.

Welche Auswirkungen hat ein Vorbezug von Kapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung?

Zu beachten gilt, dass bei einem Vorbezug von Kapital je nach Vorsorgeplan neben den Vorsorgeleistungen auch die Versicherungsleistungen für die Risiken Tod und Invalidität redu-

ziert werden. In vielen Fällen ist es sinnvoll, diese Versicherungslücke mit einer privaten Risikoversicherung zu schliessen.

Wieso muss ich bei einem WEF-Bezug Kapitalsteuern bezahlen?

Es handelt sich – analog der Kapitalauszahlung bei Pensionierung – um eine Auszahlung von bisher gesperrten und steuerfreien Geldern der 2. Säule. Bei einer Auszahlung wird somit die Kapitalsteuer fällig.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Was passiert mit den zum Zeitpunkt des WEF-Bezugs bezahlten Steuern, wenn der bezogene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt wird?

Bei einer Rückzahlung des bezogenen Kapitals in die 2. Säule hat der Versicherte Anspruch auf eine zinslose Rückerstattung der Steuern, welche im Zusammenhang mit dem WEF-Bezug angefallen sind.

Kann ich mich in die Pensionskasse einkaufen, obwohl ich bereits Kapital im Rahmen eines WEF-Bezugs bezogen habe?

Bevor Einkäufe wieder vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können, müssen die im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogenen Gelder an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.

Besteht eine Rückzahlungspflicht?

Wird das Wohneigentum verkauft, muss der vorbezogene Betrag zurückbezahlt werden. Wird der Betrag innert einer Frist wieder für Wohneigentum verwendet, kann der Betrag auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

Wie muss bei einem WEF vorgegangen werden?

Reichen Sie uns das Formular «Antrag für Vorbezug Wohneigentumsförderung» ein. Antrag und Informationsblatt unter www.previs.ch/formulare.

Wichtiger Hinweis:

Klären Sie mit Ihrer Bank ab, inwiefern sie Kapital aus der beruflichen Vorsorge ans Eigenkapital anrechnet.

